Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 11. Wahlperiode, 1983-84

13.05.1986 - Drucksache 11/632

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Landtag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/632
13. 05. 86

Bericht des Petitionsausschusses Nr. 46 vom 12. Mai 1986

Der Petitionsausschuß hat am 12. Mai 1986 die nachstehend aufgeführten drei Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuß bittet, die Bürgerschaft (Landtag) möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen.**

Helmut Pflugradt
Vorsitzender

Der Ausschuß bittet, folgende Eingabe für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig ist:

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
L 11/317	Nochmalige Befassung der Bremischen Bürgerschaft mit der Entscheidung des Senators für Bildung, Wissenschaft und Kunst, das Gymnasium Horn und die Berufsschule für den Einzelhandel am Schulstandort Vorkampsweg zu einem Schulzentrum des Sekundarbereichs II zusammenzuführen.	Nach dem von der Bremischen Bürgerschaft im Juli 1984 beschlossenen Schulstandortkonzept soll ab 1. August 1986 die Berufsschule für den Einzelhandel mit der Oberstufe des Gymnasiums Horn ein Schulzentrum des Sekundarbereichs II bilden. Aufgrund der gegenüber 1983 veränderten Schülerzahlenentwicklung und dem sich daraus ergebenden Raumbedarf ist wegen des vorhandenen Raumangebots der Standort Vorkampsweg gewählt worden. Dem schließt sich die Mehrheit des Ausschusses an, da am Standort Ronzelenstraße ein dann notwendiger Erweiterungsbau nur unter erheblichen Mehrkosten hätte errichtet werden müssen.

Der Ausschuß bittet, folgende Eingaben als unbegründet zurückzuweisen:

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
L 11/355	Vorwürfe gegen die Staatsanwaltschaft Bremerhaven	Die vom Petenten erhobenen Vorwürfe haben einer Überprüfung nicht standgehalten. Sie sind ungerechtfertigt.
L 11/377	Beschwerde über die Versagung von Vollzugslockerungen	Die Versagung von Vollzugslockerungen liegt in der Person des Petenten begründet.

Druck: Anker-Druck Bremen